

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr. 145.

Sonntag, den 24. Mai.

1840.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Brot- und Bauermarkts betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wegen der auf dem hiesigen Marktplatz, zur Feier des 400jährigen Jubiläums der Erfindung der Buchdruckerkunst, bald nach der Messe in Angriff zu nehmenden Bauten, der Brot- und Bauermarkt und der sonstige Marktactualienverkauf auf den Plätzen, wo sich derselbe während der Messen befindet, bis auf Weiteres verbleiben wird. Die Verkaufsbuden jedoch, welche an den Markttagen auf dem Marktplatz stehen, werden noch einige Marktstage hindurch auf demselben gelassen werden.

Leipzig, den 21. Mai 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Noch Einiges „über die Schlußzettel der Mäkler“ von einem Dritten.

Der Aufsatz: „über die Schlußzettel der ordentlichen hiesigen Wechselmäkler“ in Nummer 52 des Tageblattes, welcher zu dem Gegenwärtigen die Veranlassung gegeben, bezieht sich auf die längst schon bestandene und neuerdings bloß wieder in Erinnerung gebrachte Vereinigung mehrerer hiesiger Handelshäuser: „daß sie bei Geschäften auf Zeit keine andern Schlußzettel der Mäkler unter sich annehmen wollen, als nur solche, die mit der Mitunterschrift der Partien versehen sind“ und auf den Antrag, dessen besonders gedacht wird.

Das Privilegium der Mäkler ist ein statutarisches, mithin Ausnahmegesetz, und daher wie alle der Art Gesetze den durch die Zeitverhältnisse gebotenen Abänderungen unterworfen. Der Gründer des römischen Gesetzbuches machte darin schon vor Alters die Bemerkung: „die Grundsätze des Rechts sind ewig wie die Natur, aber die menschlichen Anordnungen bedürfen einer steten Nachhilfe.“ — Auch das menschliche Institut, von welchem im Aufsätze (Nr. 52) die Rede, hat das Bedürfnis der zeitgemäßen Nachhilfe fühlbar gemacht. Dieß ist in der bekannten Vereinigung der Kaufleute und in dem Antrage anerkannt, dessen im Aufsätze gedacht worden.

Die Veranlassung und die Gründe dazu sind nicht unbekannt. Da sie jedoch mehr die Beteiligten angehen, so mögen sie vor der Hand hier ausgelegt bleiben. Aber es wird im Aufsätze vor den nachtheiligen Folgen gewarnt, welche aus der Beschränkung des bisherigen außerordentlichen Privilegiums der Mäkler: „daß dieselben Schlußzettel ausstellen dürfen, die als öffentliche unlängbare Urkunden gelten“ — für Leipzigs Handel entstehen würden. Es wird dabei den Mäklern das Prädicat: „Beamter“ beigelegt und ihr Privilegium wird den Einrichtungen beigezählt, denen der Flor des hiesigen Handels seine Begründung zu danken habe. Zu diesen Einrichtungen sollen namentlich 1) die Messfreiheit,

2) die Strenge des Leipziger Wechselrechts, 3) das Verfahren nach Handelsgerichtsbrauche und 4) die Beweiskraft der Schlußzettel der Mäkler gehören. — Auf diese also soll sich der Flor des Leipziger Handels stützen.

Hierüber erlaubt sich der Verfasser dieses, als Andersdenkender, seine Meinung auszusprechen. Ihm scheint nämlich die getroffene Vereinigung unter den Kaufleuten so wie der gemachte Antrag nicht allein nichts Gefahrbringendes für Leipzigs Handel zu haben, sondern sogar naturgemäß zu sein — indem dadurch die Schlußzettel der Mäkler auf denjenigen Standpunkt, welcher ihnen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen angewiesen ist, zurückgeführt und mit den übrigen in Verbindung stehenden Geschäften wieder in Einklang gebracht werden.

Zunächst scheinen die Erwartungen, welche im Aufsätze (Nr. 52) von dem ausgezeichneten Nutzen jener mit den Nummern 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen gemacht werden, etwas sanguinischer Natur zu sein.

Unläugbar wird (zu 4) den Mäklern (nach der Unterschrift des Aufsatzes soll zwar nur von den ordentlichen Wechselmäklern die Rede sein) ein excentrischer Standpunkt angewiesen, wenn sie wegen des Privilegiums ihrer Schlußzettel für Beamte erklärt werden. Der Mäkler betreibt nichts weniger als auf Anordnung, oder auf den Befehl eines Vorgesetzten, sondern selbstständig sein eigenes ihn angeheendes, ihm Nutzen bringendes Geschäft. Er ist also auch nicht der Diener eines Andern, und wenns der Staat sein sollte. — Der Staat als solcher, hat zwischen seinen Bürgern keine Ein- und Verkäufe von Wechseln oder Waaren zu Stande zu bringen, also auch keine Beamten dazu zu halten. Hiermit fallen sogleich alle die Argumente hinweg, welche man von den Zeugnissen der Beamten über Gegenstände aus ihrem Wirkungskreise auf die Nothwendigkeit eines gleichen Privilegiums für die Schlußzettel der Mäkler her zu nehmen versucht werden möchte.

Eben so wenig dürfte (zu 1) die Messfreiheit zu den